



N O H F E L D E R N A C H R I C H T E N

Amtliches
Bekanntmachungsblatt der
Gemeinde Nohfelden

Nachrichtenblatt für die Gemeindebezirke

Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonesweiler, Mosberg-Richweiler,
Neunkirchen, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler

Freitag, den 28. Februar 2025

Ausgabe 9/2025

55. Jahrgang

KARNEVAL IN DER GEMEINDE NOHFELDEN

NÄRRISCHER FAHRPLAN FÜR DIE NÄCHSTEN TAGE

BOSEN

ROSENMONTAGSZUG – 03.03., 14.11 UHR

EISEN

FAASENDISBALL – 01.03., 19.11 UHR

KINDERMASKENBALL – 02.03., 16.11 UHR

GONNESWEILER

KINDERKARNEVAL – 01.03., 14.11 UHR

PRUNKSITZUNG – 01.03., 20.11 UHR

NEUNKIRCHEN/NAHE

KINDERFASCHING – 02.03., 14.11 UHR

NOHFELDEN

2.KAPPENSITZUNG – 01.03., 20.11 UHR

SÖTERN

KINDERMASKENBALL – 01.03., 14.11 UHR

FASTNACHTSUMZUG – 02.03., 14.11 UHR

WOLFERSWEILER

FASENDDISCO REVIVAL – 28.02., 20.00 UHR

KINDERFASEND – 01.03., 14.30 UHR

FASENDUMZUG – 02.03., 14.11 UHR

WEITERE INFOS IM INNENTEIL

Öffnungszeiten an Karneval

Rosenmontag Rathaus, Bauhof und Wertstoffzentrum geschlossen
Am Rosenmontag, 03.03.2025, sind der Bauhof, das Rathaus und das Wertstoffzentrum ganztägig geschlossen.

Ablauf der Ruhefristen

Einebnungen von Grabstellen durch den Bauhof auf den gemeindlichen Friedhöfen

Auf den gemeindlichen Friedhöfen liegen Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist.

Hiervon betroffen sind die folgenden Grabstellen:

Alle Reihengräber, deren Ruhefrist von 25 Jahren (verstorben 1999 und früher) und alle Urnengräber, deren Ruhefrist von 20 Jahren (verstorben 2004 und früher) abgelaufen ist.

Die Nutzungsberechtigten v. g. Grabstellen werden hiermit nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Gemeinde Nohfelden nochmals aufgefordert, die Grabstätten bis spätestens **31.03.2025** einzubebnen.

Hierzu ist beim Friedhofsamt dann der Vordruck „Vollzugsmeldung“ einzureichen, den Sie auf der Homepage der Gemeinde finden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass **Grabstein und Einfassung einschließlich der Fundamente** grundsätzlich von den Nutzungsberechtigten zu beseitigen sind. Es besteht auch die Möglichkeit, die Gräber kostenpflichtig durch den Gemeindebauhof einebnen zu lassen. Die hierfür anfallende Gebühr beträgt derzeit **150,00 €/Grabstelle** und wird nach erfolgter Einebnung in Rechnung gestellt.

Grabstellen, die nach Ablauf o. g. Frist nicht eingeebnet wurden, gehen gemäß § 28 v. g. Satzung in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über und werden auf Kosten der früheren Nutzungsberechtigten beseitigt. In diesem Falle gehen die Grabmale, die Anlagen u. Anpflanzungen in das Eigentum der Gemeinde über. Entschädigungsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Der nächste Stichtag, Einebnungen durch den Bauhof, ist Ostern 2025. Anträge, die bis zum 31.03.2025. bei der Gemeinde eingehen, werden zu diesem Termin berücksichtigt. Der Bauhof wird dann anschließend mit den Abräumarbeiten beginnen. Ich bitte zu beachten, dass Anpflanzungen, Vasen, Lichter etc., die behalten werden möchten, bis zu diesem Termin entfernt sein müssen.

Der nächste Einebnungstermin durch den Bauhof ist Allerheiligen 2025. Einwände, die sich auf die Nutzung oder die Ruhezeit beziehen, sind bei der Abteilung Bauen und Umwelt, Friedhofsamt, An der Burg, 66625 Nohfelden, schriftlich einzureichen.

Ich bitte alle Bürgerinnen und Bürger um Beachtung und Verständnis.
Nohfelden, den 13.02.2025

gez. Andreas Veit
-Bürgermeister-

4. Änderung Gebührenhöhesatzung vom 20.02.2025

Bekanntmachung der IV. Änderung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung)

Aufgrund

- des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2024 (Amtsbl. I S. 1086)
- des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534)
- des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
- des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26.11.1997, (Amtsbl. 97, S. 1352) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150)
- § 2 der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen vom 01.02.2024, in Kraft seit 01.01.2024 wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 20.02.2025 folgende

IV. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung) vom 01.02.2024, in Kraft seit 01.01.2024 erlassen:

Artikel I

1. in § 1 Abs. 2 wird der Betrag „3,70 €“ durch „4,25 €“ ersetzt.
2. in § 1 Abs. 3 wird der Betrag „0,73 €“ durch „0,90 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Neufassung der Gebührenhöhesatzung zu veröffentlichen.

Nohfelden, den 20.02.2025

Andreas Veit

Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Nohfelden

Löschbezirk Eisen

Einladung

Am Samstag, dem 15. März 2025, findet um 18:00 Uhr im Gasthaus Eifler eine Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen des Löschbezirks Eisen statt, zu der ich Sie hiermit recht herzlich einlade.

Tagesordnung:

1. Wahl von bis zu zwei stellvertretenden Löschbeiratsträgerinnen/ Löschbeiratsträgern
2. evtl. Beförderungen, Ehrungen, Übernahmen, Ernennungen
3. Sonstiges

Die Neuwahl wird erforderlich, weil die Amtszeit des zum stellvertretenen Löschbeiratsträger gewählten Herrn Thorsten Molter am 08.02.2025 abgelaufen ist. (Gem. §§ 8 ff der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland vom 11.01.2008 (Amtsbl. S. 204), zuletzt geändert am 22.06.2015 (Amtsbl. I S. 456), in Verbindung mit § 10 der Brandschutzsatzung der Gemeinde Nohfelden vom 15.12.2022, wird der Löschbeiratsträger/die Löschbeiratsträgerin und seine/ihr Stellvertreter/innen für 6 Jahre gewählt) Stimmberechtigt sind nur aktive Feuerwehrmitglieder, die der Feuerwehr zusammenhängend mindestens drei Monate angehören. Die Zeit in der Jugendfeuerwehr wird dabei angerechnet.

Zu dieser Hauptversammlung bitte ich Sie in Uniform zu erscheinen.

Nohfelden, 25.02.2025

gez. Andreas Veit, Bürgermeister

Teiländerung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Bebauungsplanes „Energiepark Falkenberg“ (Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“) in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Energiepark Falkenberg“ (Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“) beschlossen. Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauläufen „Photovoltaik“ und „Windenergie / Photovoltaik“, um die Weiterentwicklung des Bestandswindparks zu einem Energiepark planerisch vorzubereiten. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden den Geltungsbereich als Sonderbauläufen „Windkraftanlagen“, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energiepark Falkenberg“ (Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“). Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 13 ha.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung:

- der Umweltbericht wurde fertiggestellt
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes auf Bebauungsplanebene
- Rücknahme des Sondergebietes im Bereich der südlichen WEA
- Darstellung von Waldflächen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, mit zugehöriger Begründung, der Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 04.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025 auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.nohfelden.de/rathaus-service/> unter folgendem Pfad: „Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen / Flächennutzungsplänen / Sonstiges“, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde,

An der Burg, 66625 Nohfelden, Zimmer Nr. 1.13 während der folgenden allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr sowie Montag - Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. Donnerstag dem 13.03.2025 und Donnerstag dem 25.03.2025 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichten Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Dokument

Informationen und betroffene Themen

Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)

- Schutzgut Boden, geringe Beeinträchtigung: partielle Vorbelastung durch Aufdüngung; geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad, geringe zulässige Flächenversiegelung durch Rammsäander, +/- ausgeglichene Versiegungsbilanz durch Repowering (Rückbau der Altanlagen); Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung
- Schutzgut Wasserhaushalt, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Oberflächengewässer betroffen, bauzeitlicher Grundwasserschutz
- Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, kein direkt zuordenbarer lufthygienischer Ausgleichsräum oder -bedarf; geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische und WEA, keine relevante Änderung des Mesoklimas
- Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, bei Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung: überwiegend intensiv genutzte frühere Weidefläche mit aktuell sehr später Mahd betroffen, daher geringe Bedeutung als Nahrungsraum Rotmilan (Nachweis durch zusätzliche Beobachtungen zur Raumnutzung); n. § 30 geschützte Flachlandmähwiese und Felskuppenstandorte und nahezu alle Gehölzflächen aus Belegungsfläche ausgeschlossen; betroffen sind jedoch weitere FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand B, diese Bereiche sind mit höherem Reihenabstand der Modultische festgesetzt; aufgrund der zu erwartenden floristischen Verschlechterung ist jedoch ein funktionaler Ausgleich zum Lebensraumverlust erforderlich; dieser wird multifunktional mit dem Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung und dem Ausgleich wegfallender Nahrungsräume des Rotmilans auf einer Eigentumsfläche des Vorhabenträgers westlich Wolfersweiler (Flurstücke 311/2, 169/4 und 199/3, Flur 26) erbracht
- Schutzgut Landschaftsbild: keine Sichtverbindung der PVA zu Siedlungen; Fernwirkung durch WEA (Repoweringmaßnahme); Erheblichkeit und Ausgleichsbedarf wird im Kontext der Vorbelastung im Zuge der BlmSchG-Genehmigung ermittelt
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur- und Baudenkmäler betroffen; keine Bodendenkmäler im Umfeld bekannt; Waldabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG werden eingehalten, bauplanungsrechtliche Sicherung als Wald
- Schutzgut Mensch, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen, keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur PV-Anlage
- Schutzgebiete: Schutzgebiet n. BNatSchG und WHG/LWG nicht betroffen; kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele der umliegenden (< 3 km-Radius) FFH-Gebiete („östl. Nohfelden“ und „Flachshübel“), hier keine Meldung von agilen Tierarten, daher kein Lebensraumverlust

2 Stellungnahmen von LUA: Umfang und Detaillierungsgrad des Behörden und sonst-Umweltberichtes; Auswirkungen auf Rotmilan, gen Trägern öffentlicher Formulierung von Vermeidungs- und Kompen-Belange sowie Privatisationsmaßnahmen.

mit Umweltbezug MUKMAV: Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse info@nohfelden.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nohfelden, 25.02.2025
gez. Andreas Veit, Bürgermeister

Bebauungsplan „Energiepark Falkenberg“

(Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“) in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet bzw. eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die Gemeinde beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Energieparks. Dieser dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsblatt I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Durch das Repowering des bestehenden Windparks Falkenberg und die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Nohfelden geleistet. Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach dem Bebauungsplan „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ von 2000. Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan wird für das Gelände des Energieparks Falkenberg ca. 1,8 km nordöstlich des Siedlungskörpers von Wolfersweiler aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich südlich eines Feldweges, der von Osten kommend in die Römerstraße und die K61 bei Hahnweiler mündet. Das Plangebiet umfasst die vier Windenergieanlagen, welche sich östlich des Modellflugplatzes Obere Nahe befinden. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von 13 ha. Es ist eine externe Kompensationsmaßnahme auf den Flurstücken 311/2, 169/4 und 199/3 der Flur 26 der Gemarkung Wolfersweiler geplant, die Flächen befinden sich südwestlich des Plangebiets. Die Lage der Maßnahme ist ebenfalls dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit noch als Sonderbauflächen „Windkraftanlagen“, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht aktuell damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung:

- Reduzierung der maximal versiegelbaren Grundfläche, Anpassung der GRZ
- Rücknahme des Sondergebietes im Bereich der südlichen WEA
- Darstellung von Waldflächen
- Konkretisierung von Reihenabständen
- der Umweltbericht wurde fertiggestellt
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung, und dem Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 04.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025 auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.nohfelden.de/rathaus-service/> unter folgendem Pfad: „Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen / Flächennutzungsplänen / Sonstiges“, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde, An der Burg, 66625 Nohfelden, Zimmer Nr. 1.13 während der folgenden allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr sowie Montag - Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. Donnerstag dem 13.03.2025 und Donnerstag dem 25.03.2025 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichten Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Dokument Informationen und betroffene Themen

Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)

- Schutzgut Boden, geringe Beeinträchtigung: partielle Vorbelastung durch Aufdüngung; geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad, geringe zulässige Flächversiegelung durch Rammständer, +/- ausgeglichene Versiegungsbilanz durch Repowering (Rückbau der Altanlagen); Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung
 - o Schutzgut Wasserhaushalt, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Oberflächengewässer betroffen, bauzeitlicher Grundwasserschutz
 - o Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, kein direkt zuordenbarer lufthygienischer Ausgleichsraum oder -bedarf; geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische und WEA, keine relevante Änderung des Mesoklimas
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, bei Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung: überwiegend intensiv genutzte frühere Weidefläche mit aktuell sehr später Mahd betroffen, daher geringe Bedeutung als Nahrungsraum Rotmilan (Nachweis durch zusätzliche Beobachtungen zur Raumnutzung); n. § 30 geschützte Flachlandmähwiese und Felskuppenstandorte und nahezu alle Gehölzflächen aus Belegungsfläche ausgeschlossen; betroffen sind jedoch weitere FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand B, diese Bereiche sind mit höherem Reihenabstand der Modultische festgesetzt; aufgrund der zu erwartenden floristischen Verschlechterung ist jedoch ein funktionaler Ausgleich zum Lebensraumverlust erforderlich; dieser wird multifunktional mit dem Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung und dem Ausgleich wegfallender Nahrungsräume des Rotmilans auf einer Eigentumsfläche des Vorhabenträgers westlich Wolfersweiler (Flurstücke 311/2, 169/4 und 199/3, Flur 26) erbracht
 - Schutzgut Landschaftsbild: keine Sichtverbindung der PVA zu Siedlungen; Fernwirkung durch WEA (Repoweringmaßnahme); Erheblichkeit und Ausgleichsbedarf wird im Kontext der Vorbelastung im Zuge der BlmSchG-Genehmigung ermittelt
 - Schutzgut Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur- und Baudenkmäler betroffen; keine Bodendenkmäler im Umfeld bekannt; Waldabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG werden eingehalten, bauplanungsrechtliche Sicherung als Wald
 - Schutzgut Mensch, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen, keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur PV-Anlage
 - Schutzgebiete: Schutzgebiet n. BNatSchG und WHG/LWG nicht betroffen; kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele der umliegenden (< 3 km-Radius) FFH-Gebiete („östl. Nohfelden“ und „Flachshübel“), hier keine Meldung von agilen Tierarten, daher kein Lebensraumverlust

2 Stellungnahmen von LUA: Umfang und Detaillierungsgrad des Behörden- und sonstigen-Umweltberichtes; Auswirkungen auf Rotmilan, gen Trägern öffentlicher Formulierung von Vermeidungs- und Kompen- Belange sowie Privatisationsmaßnahmen.

mit Umweltbezug MUKMAV: Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches

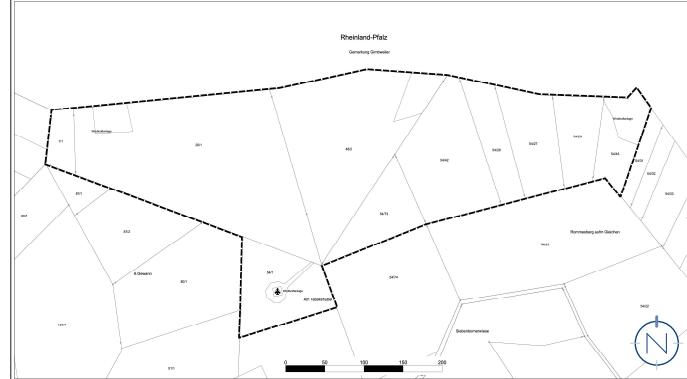
Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse info@nohfelden.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Nohfelden, 25.02.2025

Königsladen, 28.02.2023
Gez. Andreas Veit, Bürgermeister

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energiepark Falkenberg“ (Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“) und der Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler



Quelle: LVGL; Stand: 21.02.2024; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 23.02.2024



Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 23.02.2022

Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte“ in Flur 1 der Gemarkung Walhausen

hier: Bekanntmachung der Anpassung des Geltungsbereiches sowie der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3 Abs. 2 BauGB
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 in öffentlichem Sitzungsteil den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte“ in Flur 1 der Gemarkung Walhausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf Grund von natur- und artenschutzrechtlichen Gründen, welche im Zuge der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebracht wurden, angepasst/verkleinert.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in v. g. Sitzung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses.